

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Lisa Paus, Dr. Frithjof Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2073 –

Abbau fossiler Energiesubventionen im Rahmen der G20**Vorbemerkung der Fragesteller**

Am 26. und 27. Juni findet der nächste G20-Gipfel in Toronto statt. Im September 2009 haben die Mitgliedstaaten der G20 in Pittsburgh beschlossen, ihre Subventionen für fossile Energieträger mittelfristig auslaufen zu lassen („To phase out and rationalize over the medium term inefficient fossil fuel subsidies while providing targeted support for the poorest.“) Ferner wurde vereinbart, beim kommenden G20-Gipfel über die Umsetzungsstrategien der Mitgliedstaaten und ihre Zeitpläne zu berichten.

1. Erwartet die Bundesregierung, dass das Thema der Subventionen für fossile Energieträger auf dem Gipfel in Toronto im Juni wieder Gegenstand der Beratungen sein wird?
2. Bereitet die Bundesregierung eine nationale Umsetzungsstrategie für den G20-Beschluss von Pittsburgh vor?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Stand der Umsetzung des Beschlusses von Pittsburgh, ineffiziente Subventionen für fossile Energieträger mittelfristig abzubauen, steht auf der Tagesordnung des Gipfels in Toronto am 26. und 27. Juni 2010. Die Finanzminister der Mitgliedstaaten werden über den Stand der Umsetzung berichten. Sie werden dabei auch einen gemeinsamen Bericht der Internationalen Energieagentur, OPEC, OECD und der Weltbank einbeziehen.

Um die Vergleichbarkeit der sehr heterogenen Energiepolitiken der G20 herzustellen, ist es erforderlich zu definieren, ab welchem Energiepreisniveau für einzelne Energieträger im G20-Maßstab eine Subvention vorliegt. Das gilt insbesondere für die Subventionen auf der Nachfrageseite, die angesichts unterschiedlicher lokaler Preisniveaus für fossile Energieträger nur schwer zu vergleichen sind.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb der G20 haben sich darauf geeinigt, der Definition der Internationalen Energieagentur IEA zu folgen. Demnach liegt eine Subvention auf der Nachfrageseite vor, wenn das inländische Preisniveau den um Transport- und Distributionskosten bereinigten Weltmarktpreis unterschreitet.

Wie die übrigen EU-Mitgliedstaaten auch gewährt Deutschland keine Subventionen auf der Nachfrageseite im Sinne dieser Definition. Deutschland gewährt auf der Angebotsseite Subventionen für die Förderung von Steinkohle. Der Abbau dieser Subvention bis zum Jahr 2018 ist im Steinkohlenfinanzierungsgesetz geregelt. Der Ausstieg aus den Steinkohlesubventionen wurde als Beitrag zum Subventionsabbau in den G20-Prozess eingebracht.

3. Plant die Bundesregierung, unabhängig von den Beratungen der G20, Subventionen für fossile Energieträger in der Bundesrepublik Deutschland zu reduzieren?

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettklausur am 6. und 7. Juni 2010 beschlossen, Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erneut auf den Prüfstand zu stellen. Der Beschluss ist unter www.bundesregierung.de veröffentlicht.

4. Welche direkten oder indirekten Subventionen für die fossilen Energieträger Öl, Gas und Kohle und für daraus gewonnenen Strom gibt es in Deutschland (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen)?
5. Wie hoch war in den beiden letzten Jahren, für die Daten vorliegen, das Finanzvolumen dieser Subventionen im Einzelnen, insbesondere für
 - a) Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie,
 - b) die Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird,
 - c) Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Stromsteuer,
 - d) Vergünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und für Stromversorger bei der Mineralölsteuer,
 - e) die Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Mineralöle,
 - f) die Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe,
 - g) die Mehrwertsteuerbefreiung für internationale Flüge,
 - h) die Steuervergütung für Agrardiesel?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Im 22. Subventionsbericht der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/465 vom 15. Januar 2010 werden die nachstehenden Finanzhilfen des Bundeshaushalts und Steuervergünstigungen für fossile Energien oder für Strom aufgeführt. Vergünstigungen bei der Stromsteuer sind unabhängig von der Erzeugung des Stroms aus fossilen Energieträgern.

Die Finanzhilfen für den Steinkohlenbergbau umfassen Hilfen für den Absatz und die Stilllegung von Bergwerken. Die Nichterhebung von Mehrwertsteuer für den inländischen Streckenanteil internationaler Flüge zählt nicht als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts, aktuelle Schätzungen hierzu liegen nicht vor.

		2009 in Mio. Euro	2010 in Mio. Euro
	Ist-Ergebnis	Soll-Ansatz	
Finanzhilfen des Bundes			
Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	1 375,3	1 350,5	
Steuervergünstigungen	Rechts- grundlage	Steuermindereinnahmen insgesamt	
Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	§ 57 EnergieStG	430*	430*
Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	§ 2 Absatz 3 i. V. m. § 3 EnergieStG	–	–
Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	§ 66 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 105 EnergieStV	2	2
Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)	§§ 26, 37, 44 EnergieStG	270	270
Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	§ 54 EnergieStG	320	320
Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	§§ 37, 53 EnergieStG	2 000	2 000
Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	§ 55 EnergieStG	160	160
Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	§§ 37, 51 EnergieStG	600	600
Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	§ 9 Absatz 3 StromStG	2 100	2 100
Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	§ 10 StromStG	1 800	1 800
Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	§ 9a StromStG	300	300
Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	§ 2 Absatz 2 EnergieStG	140	160
Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	§ 27 Absatz 2 EnergieStG	660	680
Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	§ 27 Absatz 1 EnergieStG	120	120
Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	§ 56 EnergieStG	67	67
Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	§ 9 Absatz 2 Nummer 2 StromStG	125	125

* Beträge korrigiert gegenüber 22. Subventionsbericht.

6. Welches Subventionsvolumen haben die von den G20 kritisierten Subventionen für fossile Energieträger weltweit?

7. Wie hoch ist der Anteil der deutschen Subventionen daran?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben der IEA betragen die weltweiten Subventionen für Energienachfrager 557 Mrd. US-Dollar im Jahr 2008 nach 347 Mrd. US-Dollar im Jahr 2007. Der Anstieg erklärt sich zu einem großen Teil aus der Entwicklung der Rohölpreise. Auf Grund von Reformen in einigen Ländern – insbesondere China, Russland, Indien und Indonesien – rechnet die IEA mit einem Rückgang der Subventionen in 2009. Deutschland hat an diesen Subventionen für Energienachfrager keinen Anteil.

Die Subventionen auf der Angebotsseite schätzt die gemeinsame Analyse der Internationalen Organisationen (IEA, OPEC, OECD und der Weltbank) auf weitere 100 Mrd. US-Dollar im Jahr. Auf Grund von Schwierigkeiten bei der Erfassung der Daten ist dies eine grobe Schätzung, Länderanteile werden nicht ausgewiesen. Die deutschen Steinkohlehilfen hätten hieran einen Anteil von überschlägig 2 Prozent.